

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung**

**Vom 12. April 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 9 Satz 1 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (Nds. GVBl. S. 185), wird das Datum „16. April 2022“ durch das Datum „30. April 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 13. April 2022 in Kraft.

Hannover, den 12. April 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**B e h r e n s**

Ministerin

## Begründung

### I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Die Änderungsverordnung dient der Verlängerung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung.

Weitergehende inhaltliche Anpassungen an der Verordnung werden nicht vorgenommen.

Die Verlängerung der aktuellen Verordnung folgt der Verständigung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder sowie mit dem Bundesminister für Gesundheit der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 4. April 2022, wonach ab dem 1. Mai 2022 bundesweit an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasste Quarantäne-Empfehlungen gelten sollen.

Bis dahin ist ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher bis Ende April zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage in Niedersachsen angezeigt.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

#### Zu Artikel 1:

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 30. April 2022 bleibt jederzeit möglich.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 13. April 2022 in Kraft.